

**Bundeseinheitliches Merkblatt
zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung
zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG
(Stand: 15. Dezember 2009)**

Grundsätze

- A) Die Hinweise zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars für die Verpflichtungserklärung werden zusätzlich zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz“ den Ländern zur Anwendung empfohlen.

- B) Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich das amtlich vorgeschriebene, fälschungssichere und bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Bei Schüleraustauschorganisationen kann auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.

Wird im Ausnahmefall zugelassen, dass mehrere Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung abgeben (z. B. zur Vermeidung unzumutbarer Härten), so ist für jeden Verpflichtungsgeber ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben.

- C) Ist der Ausländer selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visaantrages.

- D) Der Dritte (sich Verpflichtende) ist vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich über den Umfang und die Dauer der Haftung zu belehren. Es ist darauf hinzuweisen, dass er neben den Kosten für den Lebensunterhalt, den Kosten für den Krankheitsfall, sowie den Kosten der Ausreise im Fall einer Abschiebung auch die anfallenden Abschiebungskosten zu tragen hat.

Der sich Verpflichtende hat zu erklären, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingegangen ist, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Der sich Verpflichtende ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise sowie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemäß §§ 95, 96 AufenthG und auf die Tatsache, dass seine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden, hinzuweisen.

Der sich Verpflichtende sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft wird und für die Visumerteilung eine Voraussetzung ist. Grundlage hierfür ist die Entscheidung (2004/17/EG) des Rates der EU vom 22. Dezember 2003 (vgl. Kapitel V, Ziffer 1.4. der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion), mit der das Erfordernis einer schengenweit gültigen Reisekrankenversicherung für Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) als weitere Visumerteilungsvoraussetzung eingeführt wurde. Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass er auch für die Kosten im Krankheitsfall aufzukommen hat, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die über der Mindestdeckung der Krankenversicherungssumme liegen.

- E) Für die Belehrung des sich Verpflichtenden ist das als Anlage beiliegende Muster zu verwenden.

Die Belehrung ist durch Unterschrift des sich Verpflichtenden zu bestätigen und der Akte beizufügen. Dem Verpflichtungsgeber ist ein Abdruck der Erklärung zu übergeben.

1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung eines sich Verpflichtenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sofern der sich Verpflichtende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen, und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Dabei sind ihr begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers oder etwaige sonstige konkrete Anhaltspunkte mitzuteilen, die der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung entgegenstehen können (z. B. Vielfach-Einladungen).

Bei sich Verpflichtenden, die im Ausland leben, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des sich Verpflichtenden zuständige deutsche Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung entgegen. Der Verpflichtungsgeber erhält das Original der Verpflichtungserklärung mit der Maßgabe zurück, selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Ausländer diese erhält, um sie der für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretung vorlegen zu können.

2. Erfordernis der Verpflichtungserklärung

a) Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels

Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung ist immer der konkrete Einzelfall. Die Verpflichtungserklärung ist dabei nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten.

Sofern eine Verpflichtungserklärung ohne eine bestehende Unterhaltsverpflichtung für sehr lange Zeiträume abgegeben werden soll (z. B. bei Aufenthalten zum Zweck des Studiums), besteht die Möglichkeit der notariellen Beurkundung.

b) Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Für die Verlängerung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen ist eine neue Verpflichtungserklärung Voraussetzung, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird und die Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen nicht bestritten werden kann. Dies gilt auch bei der Verlängerung von Schengen-Visa, die durch einen anderen Schengen-Staat erteilt worden sind.

3. Bonitätsprüfung

3.1 Prüfungsmaßstab

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts erfüllen, wenn der sich Verpflichtende die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Befindet der sich Verpflichtende im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit den Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt werden kann. Eine Vollstreckung im Ausland ist im Erstattungsfall grundsätzlich nicht möglich. Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob er die Verpflichtung erfüllen kann, sind von diesem ausreichende Nachweise zu erbringen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist insbesondere auch der Aufenthaltsgrund bzw. -zweck des Ausländers, die angestrebte Aufenthaltsdauer des Ausländers, die zeitliche Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie die Aufenthaltsverfestigung des sich Verpflichtenden im Bundesgebiet zu berücksichtigen.

Die für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständige Behörde nimmt anhand der – freiwilligen – Angaben des sich Verpflichtenden eine Bonitätsprüfung vor und vermerkt lediglich das Ergebnis auf der Seite 2 des Formulars. Ist jedoch auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Verpflichtungserklärung“ nicht ausdrücklich bestätigt, dass die Bonität festgestellt oder glaubhaft gemacht worden ist, ist die Verpflichtungserklärung unbeachtlich.

Für den Vermerk über das Ergebnis der Bonitätsprüfung sind folgende Voten möglich:

Nachweis

Sowohl bei einem beabsichtigten Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) ohne Erwerbstätigkeit als auch bei Aufenthalten, die der Zustimmung der Ausländerbehörde bedürfen (§ 31 AufenthV), ist grundsätzlich die Bonität durch Vorlage geeigneter Belege (siehe Nummer 3.2) nachzuweisen.

Glaubhaftmachung

Als Ausnahme hierzu gilt die Glaubhaftmachung. Sollte die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung insbesondere aufgrund bisheriger Kenntnisse (z. B. bei Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer Verpflichtungserklärungen bzw. Prüfungen der Bonität früherer Verpflichtungserklärungen) keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden haben, so kann es genügen, wenn die Bonität vom Erklärenden bei beabsichtigten Kurzaufenthalten lediglich glaubhaft gemacht wird.

gilt, dass die Intensität der Bonitätsprüfung zunimmt, wenn die Vermutung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch den Ausländer wächst. Kriterien dafür können u. a. die Dauer des Aufenthaltes, die Anzahl bisheriger Aufenthalte oder die Beziehung zwischen dem sich Verpflichtenden und dem Ausländer sein.

davon überzeugt ist, dass der sich Verpflichtende die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.

Für die Prüfung der Bonität des sich Verpflichtenden gibt es vom Bundesministerium des Innern keine betragsmäßige Festlegung des Einkommens, über das er verfügen muss.

Dieses ist vielmehr bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln. Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten. Hier muss auch berücksichtigt werden, ob der sich Verpflichtende bereits weitere Verpflichtungserklärung – für den gleichen Zeitraum – abgegeben hat.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat sich auf die Anzahl der Familienmitglieder des sich Verpflichtenden, denen er Unterhalt gewährt und auf die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, zu beziehen.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 3 ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung).

Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z. B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kautions auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft) verlangt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken. Der Geldbetrag oder das Sparbuch muss dann wegen der unzureichenden Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers von einem Dritten kommen. In den Fällen, in denen die Ausländerbehörde auf Grund vorheriger Besuchsaufenthalte keinerlei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Verpflichtungsgebers hat, weil dieser die Bonität vorher stets glaubhaft hat machen können, kann von der Hinterlegung der Sicherheitsleistungen abgesehen werden.

3.2 Art der Belege

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde); Sperrkonto
- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (i. d. R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend)
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes
- Durch Kontrolle der in zentralen Datenbanken gespeicherten Unternehmensdaten und Jahresendabrechnungen im elektronischen Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de

Der sich Verpflichtende trägt die Kosten für die Belege, die die Ausländerbehörde zur Beweissicherung für Ihre Akten für erforderlich hält.

Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit sind auch die monatlichen Ausgaben des Verpflichtungsgebers zu berücksichtigen (z. B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.).

Zu prüfen ist auch, ob ein ausreichender Wohnraum (§ 2 Absatz 4 AufenthG) für den Ausländer zur Verfügung steht. Ausreichender Wohnraum ist, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen, stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad; WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums kann durch Vorlage eines Mietvertrages oder eines Grundbuchauszuges belegt werden. Die Anforderungen an den Wohnraum sind aber im Verhältnis zur ☒ vorgesehenen Aufenthaltsdauer zu prüfen. Bei Kurz- und Besuchsaufhalten ist eine Abklärung der Bei neu gegründeten Firmen, die über keine Bilanzunterlagen verfügen, ist durch Vorlage von geeigneten Unterlagen, im Zweifel durch eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes, die Feststellung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Möglich wäre auch die Vorlage eines Testats des Steuerprüfers, aus dem hervorgeht, dass Steuerschulden weder vorhanden noch künftig zu erwarten sind.

Bei sich Verpflichtenden, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, kann eine Bonität nicht bescheinigt werden.

3.3 Eintragungen / Datenschutz

In der Verpflichtungserklärung sind Eintragungen zu den Personalien, die Anschriften und die Angaben zu den Ausweisdokumenten des sich Verpflichtenden und des Ausländers und ggf. seiner mitreisenden Familienangehörigen (Vorderseite des Formulars) vorzunehmen.

Bei juristischen Personen sind der Firmenname und der Name des Vertreters der Firma in Klammern auf der Vorderseite des Formulars einzutragen. Die Angaben sind durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen und von diesem auf der Rückseite des Formulars zu unterschreiben.

Sollte der Firmensitz und der Wohnort des Vertreters der Firma in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche fallen, ist die Ausländerbehörde des Firmensitzes zuständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Amtshilfe durch die für den Wohnort des Firmenvertreters zuständige Ausländerbehörde.

Bei Firmen, die keine juristischen Personen sind, ist die persönlich haftende Person einzutragen.

Auf der Rückseite des Formulars sind die Erklärung des Dritten, der Beglaubigungsvermerk der Behörde und das Votum zur Bonität einzutragen.

Die Angabe des – ausgeübten – Berufes und die Benennung des Arbeitgebers kann als Kriterium für die Anwendbarkeit des abgestuften Prüfungsmaßstabes der Glaubhaftmachung herangezogen werden.

Zur Bonitätsprüfung vorgelegte Unterlagen sind dem Dritten zurückzugeben. Zur Beweissicherung kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung ist in einem internen Vermerk festzuhalten.

Diese Dokumente sind in einer gesonderten Akte aufzunehmen, die von der Ausländerakte getrennt behandelt wird. Bei Entgegennahme einer neuen Verpflichtungserklärung oder im Fall der Inanspruchnahme einer Verpflichtungserklärung muss der Zugriff hierauf gewährleistet sein. Sobald feststeht, dass eine Inanspruchnahme aus der Verpflichtungserklärung nicht mehr erfolgen wird, sind diese Unterlagen zu vernichten. Es wird eine Mindestaufbewahrungsfrist der Verpflichtungserklärung von sechs Jahren empfohlen (vgl. dazu auch § 70 Absatz 1 AufenthG).

4. Verfahren

Nimmt der sich Verpflichtende die Eintragungen in dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck selbst vor, muss dies bei seiner Vorsprache vor dem Behördenvertreter erfolgen.

Da es sich bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, ist die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person nicht zulässig. Eine Aushändigung des Blanko-Vordrucks ist zu vermeiden.

Die Behörde bescheinigt u. a. in der Rubrik „Stellungnahme Ausländerbehörde/Auslandsvertretung“ auf der Seite 2 der Verpflichtungserklärung den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden.

Die Durchschrift des Formulars mit Originalunterschriften des sich Verpflichtenden und des Behördenvertreters verbleibt bei der Ausländerbehörde. Das Original wird dem sich Verpflichtenden zur Weiterleitung an den Ausländer ausgehändigt, der die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle.

Kommt die Ausländerbehörde in Folge ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass weder Nachweis noch Glaubhaftmachung erbracht sind, darf dem Verpflichtungsgeber nicht das Original der Verpflichtungserklärung ausgehändigt werden.

Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausländer eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben hat und daher vor Antragstellung selbst eine Kopie fertigen sollte.

Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bedarf es des Erlasses eines Leistungsbescheides durch die öffentliche Stelle, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

5. Gültigkeitsdauer

Die Dauer der Verpflichtung aufgrund einer Verpflichtungserklärung erstreckt sich „vom Beginn der voraussichtlichen Visumgültigkeit oder Tag der Einreise am bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltswert“. Dies wurde zur Rechtssicherheit auf dem ab 1. Januar 2005 geltenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck explizit vermerkt. Die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Visums aus- und wieder einzureisen (z.B. zu Besuchszwecken) bleibt davon (vgl. auch § 6 Absatz 2 AufenthG) unbenommen.

Auf keinen Fall sollen Gültigkeitszeiträume, wie z. B. ab 15. Juli für den Zeitraum von drei Wochen, oder drei Wochen nach Einreise, oder Dauer 30 Tage in der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ auf der Verpflichtungserklärung angegeben werden. Die Verpflichtungserklärung muss, um dem Grundsatz der Bestimmtheit zu genügen, eindeutig erkennen lassen, für welchen Aufenthaltswert und für welche Gesamtaufenthaltsdauer sie gelten soll. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die Geltungsdauer des erteilten Aufenthaltstitels an, da bei beabsichtigten Daueraufenthalten die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, um die Einreise und den längeren Aufenthalt zu ermöglichen. Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich somit unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume

illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach einer Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung für die Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.

Zur Verdeutlichung für den sich Verpflichtenden und um spätere Missverständnisse auszuschließen ist es zweckmäßig, bei „am...bis“ das Zeichen *) einzutragen und unter dem Text das gleiche Zeichen *) und dann das Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumgültigkeit einzutragen.

Die Eintragung des Aufenthaltswitzes und die beantragte Aufenthaltsdauer des Ausländers sind auf Seite zwei der Verpflichtungserklärung „Behördenvermerke“ zur Information der Auslandsvertretung vorzunehmen.

Dem sich Verpflichtenden steht es frei, einen konkreten Zeitraum für die Aufrechterhaltung seiner Verpflichtung zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung festzulegen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung nicht mehr als sechs Monate liegen sollten, da sich die der Bonität zugrunde liegenden Verhältnisse verändert haben können. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

6. Gebühren

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 25,- Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Unter Hinweis auf Grundsatz B) sind bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungsgebern sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).